

welches bei der Originalausfertigung in 'adsensum vel concursum' geändert wurde, denn, wenn umgekehrt letzteres im Concepte gestanden hätte, so würde bei der Regestenverkürzung wohl eines der beiden Worte herübergenommen und nicht an ihrer statt ein ganz neues gebildet sein.

Als Endergebnis bleibt in weiterem Umfange genau das gleiche, was ich schon früher wiederholt aussprach (N. A. VIII, S. 234, 238): Sämmtliche in Registerform überlieferten Briefe dürfen 'zwar im allgemeinen, nicht aber im einzelnen als authentisch' gelten. Die Originalausfertigungen boten Besonderheiten.

Damit könnte diese Arbeit geschlossen werden, wenn nicht die Veranlassung derselben, der Artikel Löwenfelds, noch die Richtigstellung einiger Thatsachen erforderte. Es sind nur einige von vielen.

Zunächst muss ich bemerken, dass der Ton, dessen Löwenfeld sich befleissigt, kaum als sonderlich wünschenswerth für wissenschaftliche Schriften zu erachten sein dürfte. Statt abweichende Ansichten einfach zu beweisen, spricht er mit Vorliebe von 'Behauptungen' und 'Irrthümern' eines Mitarbeiters, um es seinerseits mit diesen Ausdrücken bewenden zu lassen; z. B. S. 313 seiner Abhandlung: 'Die Beweise, die P.-H. für seine Behauptung (ich sage 'lassen kaum daran zweifeln') anführt, sind die denkbar schwächsten; die verschiedenen Bezeichnungen des Deusededit 'archivium', 'bibliotheca' . . . bedürfen noch sehr der Untersuchung, und so weit ich mir ein Bild von den Archivverhältnissen der Curie machen kann' etc. D. h. also doch, ich (P.-H.) suchte Beweise zu erbringen, L. hält das für überflüssig und macht sich bloss ein Bild; mir, der ich, wie ich glaube mit Grund, auf Ausdrücke, wie 'archivium' und 'bibliotheca' Gewicht lege, wird vorgeworfen, sie bedürften der Untersuchung, L. macht diese dann aber nicht, wie doch jeder unter solchen Umständen verlangen muss, im Gegentheil, er verwendet jene selber in der Weise, die er mir vorwirft. Als im Deusededit steht 'in archivo sacri palatii' folgert er, es gehe daraus 'mit Sicherheit' hervor, dass Deusededit das 'Archiv des Lateranischen Palastes' benutzt habe (S. 312).

S. 311 Anm. 1: 'Nur beiläufig sei bemerkt, dass P.-H. im N. A. VIII, S. 240 die Abfassungszeit (der Canones) in die Regierung Paschals II. verlegt hat'. Daraus muss jeder schliessen, gerade ich hätte einen groben Fehler gemacht und doch veröffentlichte Ewald lange vor mir in der gleichen Zeitschrift N. A. V, S. 370: 'Wie es häufig vorkam, die Canon-sammlung wurde nachträglich vermehrt und so finden wir z. B. jetzt einen Brief Paschals II. In Folge einer ähnlichen Erweiterung' etc. Auf den gleichen Brief fussend äusserte ich